

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Abwasserbeseitigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 6 - 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878 ff.), der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1, 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S. 721 ff.), der §§ 1, 2, 5, 6, 8, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878 ff.) und der Verbandssatzung des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA) vom 17.10.1996 hat die Verbandsversammlung des VKWA in ihrer Sitzung vom 25.06.1998 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.10.1992 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) eine Abwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).
- (3) Art, Umfang und Lage der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der VKWA im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder Berechtigte verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehend aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten für diese Satzung, die „Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme des VKWA“ sowie die „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“:

Abwasserbeseitigung: umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen bzw. abflußlosen Gruben gesammelten anfallenden Schlammes bzw. Abwassers.

Abwasser: ist das durch häuslichen, gewerblich-industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (sog. Schmutzwasser) sowie Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation gelangte Wasser.

Abflußflächen: sind bebaute und befestigte Flächen (einschließlich Betondecken, bituminöser Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge), von denen Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

Öffentliche Kanalisation: sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle sowie Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe, die durch den VKWA betrieben werden.

Schmutzwasserkanäle: dienen ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle:	dienen zur Aufnahme sowie zur Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Regenwasserkanäle:	dienen ausschließlich der Aufnahme sowie Ableitung von Niederschlagswasser oder Oberflächen- und Grundwasser.
Bürgermeisterkanäle:	sind vor Gründung des VKWA im öffentlichen Bereich verlegte Altkanäle, die Abwasser direkt in ein Gewässer einleiten.
Grundleitungen:	sind liegend im Gebäude angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Falleitungen dem gebäudeverlegten Abwasserkanal zuführen.
Grundstücksleitungen:	sind Leitungen auf den privaten Grundstücken der Anschlußnehmer, die das Abwasser den Anschlußkanälen oder direkt den öffentlichen Abwasserkanälen zuführen.
Grundstücksentwässerungsanlagen:	sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind.
Grundstücksanschluß (= Hausanschluß):	ist der Anschlußkanal, der die Grundstücksentwässerungsanlage mit der Abzweigstelle der öffentlichen Abwasserkanäle verbindet.
Anschlußkanal:	ist der Kanal, der an der Abzweigstelle der öffentlichen Abwasserkanäle beginnt und vor dem Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlußnehmers (bei Nichtvorhandensein eines solchen Schachtes an der Grundstücksgrenze) endet.

Öffentliche Abwasserkanäle:	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle und dienen zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlußkanälen.
Kontrollschächte:	sind in Abwasserleitungen eingebaute Schächte zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.
Vorbehandlungsanlagen:	sind Anlagen zur Abwasserbehandlung vor Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
Wirtschaftliche Einheit:	<p>ist eine bauliche Einheit innerhalb eines Gebäudes, die einem einheitlichen Zweck dient (insbesondere Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentlichen Zwecken dienende Anlagen etc).</p> <p>Wohnungen in diesem Sinne sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.</p>
Leitungsgrundstück:	ist das jeweilige Grundstück im öffentlichen Bereich, in dem der öffentliche Abwasserkanal verlegt ist.
Anschlußnehmer:	sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Inhaber eines dinglichen Rechts, die ihr Abwasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten.

Abwassereinleiter: sind neben Anschlußnehmern alle zur Ableitung von den auf dem Grundstück anfallenden Abwässern Berechtigten und Verpflichteten, sowie alle Personen, die den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich Abwasser zuführen.

Abwasserfracht: ist das Produkt aus der Konzentration von Abwasserinhaltsstoffen und Abwassermenge je Zeiteinheit.

(2) Zentrale (öffentliche) Abwasserbeseitigungsanlagen sind sämtliche Anlagen des öffentlichen Entwässerungsnetzes einschließlich aller technischen Einrichtungen, die durch den VKWA betrieben werden, wie insbesondere

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das gesamte Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Bürgermeisterkanäle, Anschlußkanäle, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken;
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des VKWA stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der VKWA bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt;

Kein Bestandteil der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind:

- a) Bauwerks- und Bauflächenleitungen,
- b) unverrohrte Anlagenteile von Regenwasseranlagen.

- c) Ablaufleitungen von Kleinkläranlagen, die über einen gemeinsamen, ausschließlich im nichtöffentlichen Bereich verlaufenden Kanal vorgereinigtes Abwasser direkt in ein Gewässer ableiten.
- (3) Dezentrale (öffentliche) Abwasserbeseitigungsanlagen sind sämtliche nicht leitungsgebundene Einrichtungen, die der Abfuhr und Behandlung von Abwasser bzw. Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen sowie aus abflußlosen Gruben dienen.

§ 4 Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Die Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen endet an der Einleitungsstelle.

Die Einleitungsstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße
 - der Kontrollschacht auf dem Grundstück des Anschlußnehmers, der grundsätzlich nicht weiter als 1 Meter vom Schnittpunkt des Anschlußkanals oder der Grundstücksleitung mit der Grundstücksgrenze entfernt sein darf,
 - die dem Abwasserkanal zunächstliegende Grundstücksgrenze, wenn kein Kontrollschacht vorhanden ist,
 - bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlußkanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind,
 - b) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straßen die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlußkanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinanderliegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlußkanal.
- (2) Bei Gebäuden, die nicht auf besonders abgegrenzten Grundstücken errichtet sind, endet die Öffentlichkeit der Abwasserbeseitigungsanlage

- a) an der Außenkante des Gebäudes,
 - b) bei Anschlußkanälen zur Ableitung des Niederschlagswassers durch Trennkana-
lisation an der Zusammenführung sämtlicher Falleitungen außerhalb des
Gebäudes,
 - c) bei gebäudeverlegten Abwasserkanälen zur Ableitung des Abwassers an der
Außenkante des ersten Gebäudes,
 - d) am Revisionskasten.
- (3) Straßengullys und deren Anschlußleitungen gehören nicht zu den öffentlichen Abwas-
serbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung. Unberührt davon bleiben eventuell
gesondert getroffene Vereinbarungen.

§ 5

Art der Versorgung, Vertragsbedingungen

- (1) Der VKWA führt die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) auf
Grundlage eines privatrechtlichen Abwassereinleitungsvertrags durch.
- (2) Die Abwasserbeseitigung und die Durchführung sonstiger Leistungen erfolgen auf der
Grundlage
- a) dieser Satzung;
 - b) der Vertragsbedingungen für die Abwasserbeseitigung von Tarifkunden im
Verbandsgebiet des VKWA (Vertragsbedingungen).
- (3) Die Vertragsbedingungen bestehen aus:
- a) den Allgemeinen Bedingungen zur Abwassereinleitung in Entsorgungssysteme
des VKWA - im folgenden ABA genannt -;
 - b) den Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwas-
serbeseitigung.

§ 6

Anschluß- und Benutzungsrecht (Schmutz- und Niederschlagswasser)

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des VKWA gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluß des Grundstücks hat der jeweilige Eigentümer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Abwasserkanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Abwasserkanal erschlossen werden, bestimmt der VKWA.
- (4) Ein auf die Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit die Einleitungsbedingungen gemäß § 9 dieser Satzung gegeben sind.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang (Schmutzwasser)

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist insbesondere dann anzunehmen, sobald ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung eines Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist; sonst auf den Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

- (4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage, kann der VKWA den Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den VKWA. Der Anschluß ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des VKWA alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- (6) Der VKWA kann den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in Form eines Bescheides anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Anordnung vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches anfallendes Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung entsprechend den ABA gilt - der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 8

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang (Schmutzwasser)

- (1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem VKWA einzureichen. Voraussetzung für eine etwaige Befreiung des Grundstückseigentümers ist weiterhin, daß der VKWA seinerseits von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wird.

§ 9

Kein Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

- (1) Grundsätzlich besteht kein Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser.
- (2) Unverschmutztes Niederschlagswasser ist bei Vorhandensein entsprechender Bedingungen am Entstehungsort zu versickern und/oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Ist dies nicht möglich, kann der VKWA bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anbieten. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß binnen 3 Monaten nach der Erklärung des VKWA über die Ausübung der Anschlußmöglichkeiten vorzunehmen.
- (3) Die Ableitung von verschmutztem Niederschlagswasser ist nach behördlicher Entscheidung durch die Untere Wasserbehörde entweder direkt in ein Gewässer oder in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA vorzunehmen.

§ 10 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der VKWA erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ABA eine Genehmigung zum Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Abwasser in diese Anlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse sowie des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der VKWA entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die insoweit anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

- (5) Der VKWA kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der VKWA kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine einmalige oder regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der VKWA sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung beinhaltet grundsätzlich, bis wann die Anlagen spätestens betriebsfertig hergestellt sein müssen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird, oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 11 Entwässerungsantrag

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, jede Änderung des Anschlußkanals und des Übergabeschachts, die Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung oder Beseitigung (Stilllegung) der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Kleinkläranlagen sowie den jeweiligen Anschluß von Gebäuden auf dem Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beim VKWA zu beantragen.

Der Anschlußnehmer kann sich in begründeten Ausnahmefällen bei der Stellung dieses Antrags durch einen Dritten vertreten lassen, sofern der Dritte eine entsprechende Bevollmächtigung nachweist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
- b) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit sämtlichen auf ihm befindlichen oder zu errichtenden Gebäuden mit Angabe der Grundstücksgrenzen sowie der bereits verlegten Anschlußleitungen,
- c) ein Grundbuchauszug, aus dem sich die derzeitige Eigentümerstellung oder die derzeitige dingliche Berechtigung des Anschlußnehmers ergibt,
- d) Grundrisse der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100, in denen die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
- e) Schnittplan der zu entwässernden Gebäude im Maßstab 1 : 100, in dem Schnittplan müssen die Gefälleverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur öffentlichen Kanalisation sowie die Stelle der Einbindung der Anschlußleitung in die öffentliche Kanalisation enthalten sein,
- f) Beschreibung von etwaigen Gewerbebetrieben auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Abwasservorbehandlung,
- g) Nachweis über ggf. nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitete Abwassermengen,
- h) Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Abwasservorbehandlungsanlagen usw. ausgeführt werden sollen, es muß ein Nachweis eingereicht werden, daß der Einrichter im Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Der VKWA kann im Einzelfall auf bestimmte Unterlagen und Angaben verzichten.

- (3) Anschlußnehmer, deren Abwasser mit gefährlichen Stoffen belastet ist oder sein kann, haben dem Antrag auf Anschluß an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen den Erlaubnisbescheid der zuständigen Wasserbehörde beizufügen. Abwasser mit gefährlichen Stoffen ist Abwasser, das aus den in der „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlagen des Abwasserabgabengesetzes“ genannten Bereichen stammt.
- (4) Der VKWA kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für notwendig hält.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Anschlußnehmer und von mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und dreifach einzureichen. Sofern Dritte im Auftrag des Anschlußnehmers handeln, haben sie zudem ihre Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- (6) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages schriftlich mitgeteilt.
- (7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

§ 12

Anschluß- und Einleitungsbedingungen

- (1) Alle weiteren technischen Bedingungen für den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind in den ABA des VKWA geregelt.
- (2) Für Abwassereinleitungen gewerblicher Art findet die Indirekteinleiterverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Beauftragten des VKWA oder mit Zustimmung des VKWA betreten werden. Eingriffe an dieser Anlage durch unbefugte Personen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 7), so hat der Grundstückseigentümer dies dem VKWA mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist der VKWA hiervon sofort nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal dem VKWA sofort nach Bekanntwerden der maßgeblichen Umstände mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentums hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung unverzüglich dem VKWA schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der Grundstückserwerber verpflichtet.
- (5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem VKWA mitzuteilen.
- (6) Jede Veränderung der Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem jeweiligen Grundstück ist dem VKWA unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung, satzungswidriges Handeln oder Nichteinhaltung der ABA des VKWA entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn - entgegen den Bestimmungen dieser Satzung - schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den VKWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für sämtliche Schäden und Nachteile, die dem VKWA durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen entstanden sind.
- (3) Wer durch die Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem VKWA den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze);
 - b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerks);
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung des Abwasserkanals);
 - d) zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder der Ausführung von Anschlußarbeiten)

hat der Grundstückseigentümer nur dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die eingetretenen Schäden vom VKWA schuldhaft verursacht worden sind.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung durch den

VKWA erst verspätet durchgeführt werden kann, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 16

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Abnahme, Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der VKWA den entsprechenden Anschluß nach Maßgabe der §§ 10 und 11. Die Kosten für die Schließung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der VKWA ist im Rahmen seines Verbandszwecks zur Vollstreckung befugt. Er kann daher zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen durch den VKWA ein Zwangsgeld bis zu DM 1.000.000,-- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann durch den VKWA nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden durch den VKWA im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in ihrer jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 4 und 6 dieser Satzung sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen läßt;
 2. § 7 Abs. 7 dieser Satzung das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einleitet;

3. dem nach § 10 dieser Satzung genehmigten Entwässerungsantrag die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ausführt;
4. § 11 Abs. 1 dieser Satzung die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. §§ 10, 11 dieser Satzung ungenehmigt Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA einleitet;
6. § 13 dieser Satzung unbefugt die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstigen Maßnahmen an ihr vornimmt;
7. § 14 dieser Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
8. § 5 Abs. 3 der ABA Abwasser in hierfür nicht vorgesehene bzw. ausgelegte Abwasserkanäle einleitet;
9. § 5 Abs. 4 bis 7 der ABA Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
10. § 6 Abs. 1 a) der ABA unzutreffende Angaben zur Festsetzung der Pauschalrichtwerte im Rahmen der Ermittlung des Frischwasserverbrauches macht;
11. § 11 Abs. 1 und Abs. 5 der ABA die Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Gräben vor der Abnahme verfüllt;
12. § 12 der ABA den Beauftragten des VKWA nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
13. § 15 Abs. 1 der ABA die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß errichtet bzw. betreibt;

14. § 15 Abs. 4 und 6 der ABA die Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlage behindert;
 15. § 15 Abs. 5 der ABA die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5000,-- belegt werden.

§ 19

Entgelte und Verwaltungskosten

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird entsprechend den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ in ihrer jeweils geltenden Fassung die Erstattung der Kosten in Form von privatrechtlichen Entgelten gefordert.
- (2) Für Verwaltungshandlungen des VKWA werden Verwaltungsgebühren auf Grundlage einer entsprechenden Satzung erhoben.

§ 20

Übergangsregelung

- (1) Mit Erteilung einer Genehmigung zum Anschluß an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung und der ABA erfolgt ist, ist zugleich ein Abwassereinleitungsvertrag zustande gekommen. Auf diese Verträge finden diese Satzung und die ABA des VKWA in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an-

geschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung, spätestens 4 Monate nach ihrem Inkrafttreten, einzureichen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des VKWA i.d.F. vom 29. September 1992 außer Kraft.

Salzwedel, den 25.06.1998

Mindach
Verbandsvorsitzender